

TOP 19:

EntschlieÙung des Bundesrates zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG)

- Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen -

Drucksache: 112/12

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll die Position der Länder zu dem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung vor deren Beschlussfassung über einen Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts verdeutlicht werden.

Das Bundesministerium der Justiz hat im November 2011 einen Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) vorgelegt. Gegenstand des Entwurfs ist neben einer grundlegenden Neufassung der Kostenordnung und der Justizverwaltungskostenordnung eine Anpassung der mit dem Ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004 novellierten Justizkostengesetze und der darin enthaltenen Gebühren und Entschädigungssätze.

Im Mai 2011 hatte die Bund-Länderarbeitsgruppe "Kostendeckungsgrad in der Justiz" der Justizministerkonferenz in ihrem Abschlussbericht konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz unterbreitet, der sich seit der letzten Kostenrechtsreform im Jahr 2004 weiter verschlechtert habe und derzeit weniger als 50 Prozent betrage. Diese Vorschläge fanden Eingang in den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 18. und 19. Mai 2011 in Halle, in dem die Justizministerinnen und Justizminister der Länder gegenüber der Bundesregierung ihre Auffassung bekräftigten, dass der Kostendeckungsgrad in der Justiz rasch und nachhaltig verbessert werden müsse. Weiter spricht sich der Beschluss dafür aus:

- die Wertgebühren im Gerichtskostengesetz (GKG) entsprechend der Preis- und Einkommensentwicklung seit ihrer letzten Anhebung im Jahr 1994 anzupassen,
- die Gebührensätze in der zivilgerichtlichen Berufungsinstanz und in bestimmten Beschwerdeverfahren um jeweils den Faktor 0,5 anzuheben,
- im Interesse einer besseren Haushaltsklarheit und -verantwortung die gegenseitige Kostenfreiheit für Bund und Länder entfallen zu lassen,

- die in den Justizkostengesetzen bestimmten Festgebühren an die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung anzupassen,
- die Gebühren für das gerichtliche Bußgeldverfahren angemessen zu erhöhen,
- in der Justizbeitragsordnung für Mahnungen von Kostenschuldnern eine Mahngebühr vorzusehen,
- den erheblichen Zuschussbedarf im Gerichtsvollzieherbereich durch eine Anpassung der Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GVKostG) zu reduzieren,
- auch in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit den besonders geringen Kostendeckungsgrad zu verbessern.

Der nunmehr vorliegende Referentenentwurf greift nach Meinung der antragstellenden Länder zwar einige Vorschläge der Arbeitsgruppe auf, bleibt aber weit hinter den Forderungen der Länder zurück.

Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden, bei ihrem Gesetzesvorhaben die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes auf die Länderhaushalte nochmals eingehend zu überprüfen, auf der Ausgabenseite die Mehrbelastungen in vollem Umfang zu berücksichtigen sowie deutlich höhere Einnahmen für die Länder zu ermöglichen und die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Kostendeckungsgrad in der Justiz" stärker zu berücksichtigen, insbesondere die Kernforderungen nach einer Anhebung der Wertgebühren nach § 34 GKG entsprechend der Preis- und Einkommensentwicklung seit 1994 sowie die Forderung nach einer Anhebung der Gebührensätze in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz.

Darüber hinaus betont die EntschlieÙung die Notwendigkeit, das Gesetzgebungsverfahren für das 2. KostRMOG in zeitlichem Gleichlauf mit den notwendigen strukturellen Reformen zur Kostenbegrenzung im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht durchzuführen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.